



—
Ref: FGS

Richtlinie Nr. 1.17 der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. Juni 2022 über die Behandlung von Fällen mit Verdacht auf Vergiftung durch GHB oder eine andere Substanz mit ähnlicher Wirkung

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft über deren Organisation und Arbeitsweise,

In Anbetracht der Tatsache, dass in den letzten Monaten der Polizei vermehrt Fälle von Personen gemeldet wurden, die bei öffentlichen Anlässen einen Bewusstseinsverlust oder unerklärliches Unwohlsein erlitten haben, erlässt die Staatsanwaltschaft die vorliegende Richtlinie, um allfällige strafrechtlich relevante Ursachen (Vergiftung durch psychotrope Substanzen oder Medikamente) sowie deren Urheberschaft zu ermitteln.

Es wird beschlossen:

1. Wenn an einer öffentlichen Party mit vielen teilnehmenden Personen jemand einen unerklärlichen Schwächenfall mit Bewusstlosigkeit erleidet, greift die Polizei sofort ein. Sie beginnt eine Voruntersuchung auf der Grundlage von Art. 19 BetmG und Art. 86 HMG oder gestützt auf Art. 136 StGB, wenn die Person unter 16 Jahren alt ist. Besteht der Verdacht auf eine schwere Straftat, insbesondere gegen die sexuelle oder körperliche Unversehrtheit, werden die Ermittlungen auch in Bezug auf diesen Sachverhalt eingeleitet.
2. Das Opfer wird in ein Krankenhaus gebracht. Mit seinem Einverständnis wird so schnell wie möglich eine Blut- und Urinprobe entnommen. Es wird keine Anordnung der Staatsanwaltschaft erlassen.
3. Eine Blutuntersuchung ist in der Regel 6 Stunden nach dem Ereignis nicht mehr erforderlich. Wendet sich das Opfer nach Ablauf dieser Zeit an die Polizei, wird die betroffene Person gegebenenfalls aufgefordert, sich zum Zweck einer medizinischen Behandlung beim Hausarzt zu melden. Die entsprechenden Kosten werden nicht vom Staat übernommen.

4. Stimmt das Opfer der Analyse zu, gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten der Krankenversicherung (Untersuchungen der Ursachen des Unwohlseins). Der Staat übernimmt sie subsidiär durch die Staatsanwaltschaft. Grundsätzlich gilt, dass diese Kosten nicht zu Lasten des Opfers gehen dürfen.
5. Subsidiär von der Krankenversicherung des Opfers werden insbesondere die Kosten für eine nicht gedeckte Fahrt zum Spital mit dem Krankenwagen, eine Erstberatung sowie Blut- und Urintests übernommen.
6. Ergibt die Untersuchung, dass das Opfer wissentlich über die Gründe für sein Unwohlsein gelogen hat und dieses allein durch sein Verhalten zu erklären ist, werden die Kosten gemäss Art. 420 StPO dem Opfer auferlegt.
7. Erweisen die Analysen den Gebrauch anderer verbotener Substanzen, leitet die Staatsanwaltschaft keine Strafverfolgung wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ein. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, das Opfer an eine geeignete medizinisch-therapeutische Betreuung zu verweisen.
8. Die Polizei sichert und analysiert das Beweismaterial (vom Opfer benutztes Glas, Bilder aus der Videoüberwachung).
9. Diese Richtlinie wird veröffentlicht und tritt am 24. Juni 2022 in Kraft. Sie wird zudem der Kantonspolizei, dem Jugendgericht, den HFR und HIB, dem Kantonsarzt und den Médecins Fribourg - Ärztinnen und Ärzte Freiburg (MFÄF) zugestellt.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt